

**Satzung des Kommunalunternehmens Stadtbetriebe  
Lauenburg/Elbe - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt  
Lauenburg/Elbe (AöR) - über die Erhebung von  
Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lauenburg/Elbe  
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund Artikel 28 Abs. 2 S. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2019 (BGBl. I S. 40) und Artikel 54 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. Dezember 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2016 (GVObI. Schl.-H. S. 1008) sowie der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, 28 S. 1 Nr. 2 und 106a Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVObI. Schl.-H. S. 6), §§ 45 Abs. 3 und Abs. 4 sowie 56 Abs. 1 Nr. 8 iVm Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVObI. Schl.-H., S. 631, ber. 2004 S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.01.2019 (GVObI. Schl.-H. S. 30), § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2237), §§ 1 Abs. 1 iVm Abs. 2 S. 2, 2 Abs. 1 und S. 2, 4 Abs. 1, 6 Abs. 1 S. 1 und Abs. 4 S. 4 sowie 18 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVObI. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVObI. Schl.-H. S. 69), §§ 17 und 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846) sowie § 8 der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtbetriebe Lauenburg/Elbe - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lauenburg/Elbe - über die Straßenreinigung in der Stadt Lauenburg/Elbe (Straßenreinigungssatzung) vom 11.12.2018 und §§ 3 Abs. 1 h) und 8 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung der Stadtbetriebe Lauenburg/Elbe - AöR - vom 10.12.2018 wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat vom 10.12.2019 und nach Zustimmungsbeschluss durch die Stadtvertretung der Stadt Lauenburg/Elbe vom 18.12.2019 die folgende Satzung erlassen:

**INHALTSVERZEICHNIS**

- Präambel
- § 1 Gebührenggegenstand
- § 2 Reinigung der Straßen
- § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 4 Gebühren- und Vorauszahlungsschuldner
- § 5 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 6 Veranlagung, Vorauszahlung und Fälligkeit
- § 7 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Datenschutz
- § 10 Inkrafttreten

## **Präambel**

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung ausschließlich wegen der besseren Lesbarkeit in der männlichen Sprachform gefasst wurden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen und diversen Sprachform.

## **§ 1 Gebührenggegenstand**

- (1) Zur teilweisen Deckung der Kosten der von den Stadtbetrieben Lauenburg/Elbe - im folgenden Stadtbetriebe genannt - durchzuführenden Straßenreinigung einschließlich des Winterdienstes werden Reinigungsgebühren erhoben, soweit die Reinigungspflicht nicht ganz oder teilweise gem. § 2 der Satzung der Stadtbetriebe Lauenburg/Elbe - AöR- über die Straßenreinigung in der Stadt Lauenburg/Elbe in der jeweils geltenden Fassung übertragen worden ist. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung einschließlich Winterdienst entfällt, trägt die Stadt Lauenburg/Elbe. Durch Gebühren werden 79,09 % der Straßenreinigungskosten gedeckt.
- (2) Die von den Stadtbetrieben zu reinigenden Straßen sowie Umfang und Häufigkeit der Reinigung ergeben sich aus §§ 2 und 4 der Satzung der Stadtbetriebe Lauenburg/Elbe AöR - über die Straßenreinigung in der Stadt Lauenburg/Elbe in der jeweils geltenden Fassung sowie aus den Straßenverzeichnissen gem. § 2 Übertragung der Reinigungspflicht, die Bestandteile der Satzung über die Straßenreinigung der Stadtbetriebe Lauenburg/Elbe - in der Stadt Lauenburg/Elbe (Straßenreinigungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung sind.

## **§ 2 Reinigung der Straßen**

Die Straßen werden grundsätzlich einmal wöchentlich, und im Übrigen nach Bedarf gereinigt. Die Straßen gemäß Anlage 3 der Satzung über die Straßenreinigung der Stadtbetriebe Lauenburg/Elbe AöR - in der Stadt Lauenburg/Elbe (Straßenreinigungssatzung) werden viermal wöchentlich gereinigt. Die Reinigung erfolgt maschinell und, soweit erforderlich, auch manuell.

## **§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Benutzungsgebühr sind die Straßenfrontlänge des Grundstücks sowie Umfang und Häufigkeit der Reinigungen.
- (2) Als Straßenfrontlänge gilt:
  1. bei einem Grundstück, das an der Straße anliegt:
    - a) sofern das Grundstück mit mindestens 2/3 seiner längsten, parallel zur Straße gemessenen Ausdehnung an die zu reinigende Straße angrenzt: die tatsächliche Straßenfrontlänge,

- b) sofern das Grundstück mit weniger als seiner längsten, parallel zur Straße gemessenen Ausdehnung an die zu reinigende Straße anliegt:  $\frac{2}{3}$  der längsten parallel zur reinigenden Straße gemessenen Ausdehnung abzüglich ein Viertel des Unterschieds zur tatsächlichen Frontlänge, mindestens jedoch die tatsächliche Straßenfrontlänge;
  - 2. bei einem Grundstück, das nicht an der zu reinigenden Straße anliegt, aber von ihr erschlossen wird (Hinterlieger): die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße.
  - 3. Bei Eckgrundstücken werden die Straßenfrontlängen mit  $\frac{3}{4}$  der Straßenfrontlänge angerechnet.
- (3) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m auf volle Meter abgerundet, Bruchteile eines Meters über 0,50 m werden auf volle Meter aufgerundet.
- (4) Die jährlichen Straßenreinigungsgebühren betragen je Meter Straßenfrontlänge:
- a) für die Straßen gemäß Anlage 2 der Straßenreinigungssatzung: 4,25 €,
  - b) für die Straßen gemäß Anlage 3 der Straßenreinigungssatzung: 8,23 €.

#### **§ 4**

#### **Gebühren- und Vorauszahlungsschuldner**

- (1) Gebühren- und Vorauszahlungsschuldner sind die Eigentümer oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke sowie die durch die Straße erschlossenen Grundstücke; bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebühren- und Vorauszahlungspflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren und Vorauszahlungen. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind ebenfalls Gesamtschuldner. Maßgeblich ist jeweils die Rechtsstellung zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Abgabenbescheides.
- (2) Im Falle eines Wechsels des Gebühren- und Vorauszahlungspflichtigen geht die Gebühren- und Vorauszahlungspflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebühren- und Vorauszahlungspflichtigen über. Wenn der bisherige Gebühren- und Vorauszahlungspflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt (§ 7), so haftet er für die Gebühren und Vorauszahlungen, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei den Stadtbetrieben entfallen, neben dem neuen Gebühren- und Vorauszahlungspflichtigen.
- (3) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, dem Erbbaurecht und im Falle des Wohnungs- und Teileigentums auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

Im Übrigen findet für den Grundstücksbegriff und für den Begriff der anliegenden und erschlossenen Grundstücke § 6 der Satzung über die Straßenreinigung der Stadtbetriebe Lauenburg/Elbe – AöR - in der Stadt Lauenburg/Elbe in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## **§ 5**

### **Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich; durch die Stadtbetriebe werden Vorauszahlungen erhoben. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendermonats. Ein Anspruch auf Gebührenminderung besteht insbesondere nicht, wenn Straßenreinigung bzw. Winterdienst aus zwingenden Gründen, insbesondere aufgrund höherer Gewalt, im Einzelfall nicht durchgeführt werden können. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu drei aufeinander folgende Monate im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung (Schnee, Frost) und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Bei einer Änderung der für eine Straße maßgeblichen Reinigungskategorie, vermindern oder erhöhen sich die Gebühren vom Ersten des der Änderung folgenden Monats an.

## **§ 6**

### **Veranlagung, Vorauszahlung und Fälligkeit**

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren werden für das Kalenderjahr veranlagt.
- (2) Die Vorauszahlungen sind in 10 gleichen Teilbeträgen am 01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11. und 01.12. des jeweils laufenden Kalenderjahres fällig und zu leisten. Wenn die Gebühren zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden, kann ein abweichender Fälligkeitszeitpunkt bestimmt werden.
- (3) Die Höhe der Vorauszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Teilbeträge sind zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erteilt wird. Wird im Laufe des Kalenderjahres festgestellt, dass sich Veranlagungsdaten gegenüber dem Vorjahr wesentlich verändert haben oder kann der Eintritt solcher Veränderungen vom Gebührenpflichtigen glaubhaft gemacht werden, so werden die Vorauszahlungen auf Antrag angeglichen.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird für Vorauszahlungen von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht ausgegangen.
- (5) Ergibt sich bei der Berechnung der Vorauszahlungen ein Zwischenwert, so ist die Höhe der Vorauszahlungen unter Berücksichtigung der kaufmännischen Auf- und Abrundungsregelungen entsprechend zu errechnen.

- (6) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig, dass gleiche gilt für die Erhebung von Vorauszahlungen. Sofern sich aufgrund der Vorauszahlungen eine Überzahlung gegenüber den festgesetzten und angeforderten Gebühren ergibt, erfolgt eine Verrechnung bzw. Erstattung.
- (7) Erlischt die Gebühren- und Vorauszahlungspflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so endet damit der Erhebungszeitraum im Sinne dieser Satzung. Die Stadtbetriebe werden danach unverzüglich die Festsetzung der Gebühren nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes vornehmen.
- (8) Soweit sich die Stadtbetriebe bei der Erhebung und Einziehung der Gebühren eines Dritten bedient, kann sie sich die zur Gebührenfestsetzung und/oder Gebührenerhebung erforderlichen Berechnungsgrundlage (z. B. Name, Anschrift, Verbrauchsdaten) von dem Dritten mitteilen bzw. auf Datenträgern übermitteln lassen. Das Gleiche gilt für die Weitergabe der genannten Daten an den beauftragten Dritten. Dies gilt auch bei der Erhebung von Vorauszahlungen. Der Dritte unterliegt den gleichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und Anforderungen wie die Stadtbetriebe.
- (9) Gebühren- und Vorauszahlungsfestsetzungen und/oder die entsprechenden Leistungsforderungen (Veranlagungen) können mit sonstigen Abrechnungen und Leistungsanforderungen der Stadtbetriebe durch Sammelbescheid verbunden werden.

## **§ 7**

### **Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten**

Die Gebührenpflichtigen haben den Stadtbetrieben den Wechsel der Gebührenpflicht (§ 4 Abs. 2) schriftlich mitzuteilen sowie alle für die Berechnung der Gebühren und Vorauszahlungen erforderlichen Auskünfte der Rechtsverhältnisse am Grundstück gemäß § 4 Abs. 1 kostenfrei zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte oder Bedienstete der Stadtbetriebe das Grundstück betreten um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen; die Gebühren- und Vorauszahlungspflichtigen haben dies zu ermöglichen.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen:
  1. § 7 dieser Satzung die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren sowie Vorauszahlungen erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder
  2. § 7 dieser Satzung nicht duldet, dass Beauftragte oder Bedienstete der Stadtbetriebe das Grundstück betreten, um die Ermittlung an Ort und Stelle festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

## **§ 9**

### **Datenschutz**

Für die Zulässigkeit der zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Gebühren und Vorauszahlungen erforderlichen Datenverarbeitung gilt § 10 der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtbetriebe Lauenburg/Elbe - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lauenburg/Elbe – über die Straßenreinigung in der Stadt Lauenburg/Elbe in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kommunalunternehmens Stadtbetriebe Lauenburg/Elbe - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lauenburg/Elbe - über die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lauenburg/Elbe (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 11.12.2018 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lauenburg/Elbe, den 10.12.2019  
Stadtbetriebe Lauenburg/Elbe  
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lauenburg/Elbe  
Der Vorstand

Joachim Schöttler  
Vorstandsvorsitzender